

# **Zuständigkeitsordnung**

für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung  
Westfalen-Lippe  
in der Fassung vom 07. Mai 2021

## **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 07. Mai 2021**

### **§ 1 Landschaftsausschuss**

(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um solche Angelegenheiten, die er den Fachausschüssen oder der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes zur selbständigen Entscheidung übertragen hat.

(2) Die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen in den Fachausschüssen erfolgt nach dem vom Landschaftsausschuss festgelegten Verteiler.

(3) Über den ungeprüften Entwurf des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist der Landschaftsausschuss zu unterrichten.

### **§ 2 Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für haushalts- und finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit nicht im Einzelfall andere Fachausschüsse Entscheidungskompetenz haben sowie für Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt über:

1. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 1 Mio EUR bis 10 Mio. EUR, die zur Aufgabenerfüllung des LWL errichtet werden
2. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von 250.000 EUR bis zu 400.000 EUR mit Ausnahme des Verkaufs von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL
3. Erlass von Ansprüchen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LWL bei Beträgen von mehr als 2.500 EUR
4. Erlass aus anderen Ansprüchen bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR
5. Mehrauszahlungen gegenüber der Veranschlagung in den Vermögensplänen für Einzelvorhaben der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL, gemäß den in der jeweiligen Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne und Finanzpläne der wie

Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL

2. Geprüfter Entwurf des Jahresabschlusses
  3. Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus ähnlichen Rechtsgeschäften
  4. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 400.000 EUR sowie Verkauf von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL
  5. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 10 Mio EUR über die der Landschaftsausschuss entscheidet
  6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss bedürfen
  7. Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL
  8. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL
  9. Höhe der Benutzerentgelte mit Ausnahme der Pflegesätze der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL
  10. Jahresabschluss der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)
  11. Angelegenheiten aller Beteiligungsunternehmen und der Guts- und Waldwirtschaften
  12. Angelegenheiten der Geschäftsführung der Kommunalen Versorgungskassen
  13. Angelegenheiten der nicht wirtschaftlich tätigen Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 2 GO
  14. Satzungen, Richtlinien und Angelegenheiten von finanzwirtschaftlicher Bedeutung.
- (4) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zu unterrichten über:
1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, zu deren Leistung die Kämmerin bzw. der Kämmerer gemäß § 7 der Haushaltssatzung i.V.m. den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung die Zustimmung erteilt hat
  2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben in den Vermögensplänen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL gemäß den in der jeweiligen

Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen und denen die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat

3. Grundstücksverträge mit einem Wert bis zu 250.000 EUR bzw. Erbbauverträge mit einem Wert bis zu 150.000 EUR
4. Den ungeprüften Entwurf des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
5. Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen
6. Wesentliche, die Beteiligungsunternehmen und Stiftungen an denen der LWL beteiligt ist betreffende Entwicklungen.

### **§ 3 Personalausschuss**

(1) Der Personalausschuss ist zuständig für den Geschäftsbereich Personal und Organisation. Er hat außerdem die Funktion des Beschwerdeausschusses.

(2) Der Personalausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Personalangelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL
2. Generelle Personalangelegenheiten, die den Landschaftsverband Westfalen-Lippe insgesamt betreffen
3. Organisationsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
4. Verkauf von bebauten Grundstücken an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL
5. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die ausdrücklich oder dem Inhalt nach an die Landschaftsversammlung oder die Ausschüsse gerichtet sind, ausgenommen hiervon sind:
  - a) Dienstaufsichtsbeschwerden
  - b) Beschwerden, die in die Zuständigkeit der Beschwerdekommision des Gesundheits- und Krankenhausausschusses fallen
  - c) Beschwerden, die in die Zuständigkeit des Ausschusses Maßregelvollzug fallen
  - d) Beschwerden über Sachverhalte, über die aufgrund förmlicher Rechtsbehelfe im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist
  - e) Beschwerden über Sachverhalte, für die der LWL nicht zuständig ist

(3) Der Personalausschuss ist zu unterrichten über:

1. Tarifangelegenheiten von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung

2. Generelle Angelegenheiten der Dienst- und Mietwohnungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. Beschwerden, die nach Abs. 2 Nummer 5a, 5d und 5e ausgenommen sind, soweit sie an die Landschaftsversammlung oder an die Ausschüsse gerichtet sind.

#### **§ 4 Ausschuss IT und Digitales**

- (1) Der Ausschuss IT und Digitales ist zuständig für die grundsätzliche Ausrichtung auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und der digitalen Transformation und allen Aufgabenbereichen des LWL.
- (2) Der Ausschuss IT und Digitales hat beratende Befugnis, insbesondere bei Grundsatzfragen für folgenden Angelegenheiten:
  1. Entwicklung und Ausgestaltung digitaler Strategien / IT-Strategien
  2. IT- und Digitalisierungsprojekte mit verbandspolitischer Bedeutung
  3. Weiterentwicklung des digitalen Leitbildes des LWL
  4. Ermöglichung und Förderung von Teilhabe durch Digitalisierung
  5. Organisatorischer und kultureller Wandel.
- (3) Der Ausschuss IT und Digitales ist zu unterrichten über:
  1. Chancen und Risiken neuer Technologien und ihrer Bedeutung für den LWL
  2. Den aktuellen Stand der Digitalisierung im LWL
  3. Den Abschluss von Projekten von verbandspolitischer Bedeutung
  4. Den Stand der Informationssicherheit
  5. Den Datenschutzbericht
  6. Weiterentwicklung personenzentrierter digitaler Unterstützung von Menschen mit Behinderung
  7. Kooperationen mit Dritten
  8. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen.

**§ 5 Sozialausschuss**

(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für und beschließt empfehend über grundsätzliche Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsoferversorgung sowie der Kriegsopferversorgung, des Sozialen Entschädigungsrechts, der Aufgaben nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) sowie der Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein, des Schwerbehindertenrechts sowie des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) mit den dazugehörigen Verordnungen.

(2) Der Sozialausschuss beschließt über:

1. Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des LWL stehen, durch Darlehen und einmalige Zuschüsse bis zu 150.000 EUR mit Haushaltsmitteln des LWL
2. Vergabe von Landesmitteln zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des LWL stehen
3. Verwendung der Ausgleichsabgabe bei Auszahlungen über 150.000 EUR im Einzelfall.

(3) Der Sozialausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des LWL stehen, durch Darlehen und einmalige Zuschüsse über 150.000 EUR mit Haushaltsmitteln des LWL durch Bürgschaften
2. Satzungen über die Heranziehung der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden nach § 2 AG SGB IX, der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden nach § 3 AG SGB XII und des Schwerbehindertenrechts und über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts bei den kreisfreien Städten, Kreisen und großen kreisangehörigen Städten
3. Grundkonzeption zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Gemeindepsychiatrie in Westfalen-Lippe
4. Hinwirkung auf ein sozialraumorientiertes, inklusives Angebot zur Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung
5. Schaffung neuartiger Dienste und Einrichtungen in organisatorischer Verbindung mit Krankenhäusern, Wohnverbänden und Pflegezentren des LWL.

(4) Der Sozialausschuss ist zu unterrichten über:

1. die Verwendung der Ausgleichsabgabe bei Auszahlungen über 100.000 EUR und unter 150.000 EUR
2. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen.

(5) Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe besteht, soweit nicht die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses nach § 9 dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist.

## **§ 6 Gesundheits- und Krankenhausausschuss**

(1) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Angelegenheiten des LWL und für die Angelegenheiten der LWL-Kliniken, einschließlich der LWL-Tageskliniken und LWL-Ambulanzen und Sonderversorgungsaufgaben gemäß Betriebssatzung der Krankenhäuser, mit Ausnahme der dem Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände übertragenen Zuständigkeiten.

(2) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss beschließt über:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in den LWL-Kliniken
2. Benennung der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Jahresabschlüsse
3. Zustimmung zur Dienstanweisung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen
4. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
5. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10%, mindestens aber um 50.000 EUR übersteigen. Bei Mehrauszahlungen über 300.000 EUR ist zusätzlich die Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzuholen.
6. Durchführung von Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 3 GemKHBVO
7. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebs- und Einrichtungsleitungen und deren Vertretungen der LWL-Kliniken sowie LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände, soweit diese unselbständiger Teil einer LWL-Klinik sind oder diese in Personalunion auch Mitglied der Betriebsleitung einer LWL-Klinik sind.

(3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne der LWL-Kliniken
2. Feststellung der Jahresabschlüsse der LWL-Kliniken und der Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den LWL-Kliniken
3. Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL durch die LWL-Kliniken

4. Grundkonzeption für die psychiatrische Gesamtversorgung in Westfalen-Lippe, einschließlich des komplementären und ambulanten Bereiches sowie der Entwicklung von Verbundstrukturen vor Ort mit sektorenübergreifenden Präventions- und Unterstützungsangeboten, die das Lebensumfeld der Patientinnen und Patienten einbeziehen
5. Grundsatzfragen bei der Entwicklung der LWL-Kliniken
6. Schaffung neuartiger Dienste und Einrichtungen an den LWL-Kliniken
7. Angelegenheiten der Beschwerdekommision
8. Personalangelegenheiten von Beamtinnen bzw. Beamten in den LWL-Kliniken sowie den unselbständigen LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbänden soweit der Landschaftsausschuss zuständig ist.

(4) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist zu unterrichten über:

1. Die endgültig vereinbarten Vergütungssätze
2. Unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
3. Nicht unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen, denen die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
4. Mehrauszahlungen in den Vermögensplänen mit einem Betrag von über 300.000 EUR, denen die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
5. Zwischenberichte der Betriebsleitungen
6. Stellungnahme zu Änderungen gesetzlicher Bestimmungen sowie Satzungen des LWL, die die gesundheitspolitischen Aufgaben sowie den Krankenhausbereich und die Pflege- und Wohnverbundbereiche berühren
7. Grundsatzfragen der Fort- und Weiterbildung des Personals der Einrichtungen
8. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligten.

### **§ 7 Ausschuss Maßregelvollzug**

(1) Der Ausschuss Maßregelvollzug ist zuständig für die Angelegenheiten der LWL-Maßregelvollzugskliniken.

(2) Der Ausschuss Maßregelvollzug beschließt über:



1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in den LWL-Maßregelvollzugskliniken im Rahmen des durch Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums aufgestellten Vollstreckungsplans für den Maßregelvollzug
2. Benennung der Prüferinnen bzw. der Prüfer für die Jahresabschlüsse
3. Zustimmung zur Dienstanweisung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen der LWL-Maßregelvollzugskliniken
4. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
5. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10%, mindestens aber um 50.000 EUR übersteigen. Bei Mehrauszahlungen über 300.000 EUR ist zusätzlich die Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzuholen.
6. Durchführung von Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 3 GemKHBVO
7. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertretungen der LWL-Maßregelvollzugskliniken
8. Berufung der Beiratsmitglieder an den bestehenden bzw. geplanten LWL-Maßregelvollzugskliniken.

(3) Der Ausschuss Maßregelvollzug hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne der LWL-Maßregelvollzugskliniken
2. Feststellung der Jahresabschlüsse der LWL-Maßregelvollzugskliniken und der Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den LWL-Maßregelvollzugskliniken
3. Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL durch die LWL-Maßregelvollzugskliniken
4. Grundkonzeption für die psychiatrische Gesamtversorgung des Maßregelvollzuges in Westfalen-Lippe
5. Grundsatzfragen bei der Entwicklung der LWL-Maßregelvollzugskliniken
6. Angelegenheiten der Beschwerdekommision Maßregelvollzug
7. Personalangelegenheiten von Beamtinnen bzw. Beamten in den LWL-Maßregelvollzugskliniken soweit der Landschaftsausschuss zuständig ist.

(4) Der Ausschuss Maßregelvollzug ist zu unterrichten über:

1. Unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
2. Nicht unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen, denen die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
3. Mehrauszahlungen in den Vermögensplänen mit einem Betrag von über 300.000 EUR, denen die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
4. Zwischenberichte der Betriebsleitungen
5. Stellungnahme zu Änderungen gesetzlicher Bestimmungen sowie Satzungen des LWL, die den Maßregelvollzug berühren
6. Grundsatzfragen der Fort- und Weiterbildung des Personals der LWL-Maßregelvollzugskliniken
7. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen.

## **§ 8 Schulausschuss**

(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten aller in der Trägerschaft des LWL befindlichen LWL-Schulen sowie für Angelegenheiten der Schülerinternate und des LWL-Berufsbildungswerkes Soest.

(2) Der Schulausschuss beschließt über:

1. Den Vorschlag des Schulträgers zur Bestellung von Schulleitungen (§ 61 Abs. 2, Satz 1 Schulgesetz NRW) an den LWL-Förderschulen und den LWL-Schulen für Kranke
2. Die Benennung von Vertretungen als beratende Mitglieder in der jeweiligen Schulkonferenz der LWL-Schulen (§ 75 Abs. 1 Schulgesetz NRW)
3. Die Namensgebung der Förderschulen.

(3) Der Schulausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Schulentwicklungsplanung für LWL-Schulen
2. Raumbedarf für die LWL-Schulen, LWL-Schülerinternate und das LWL-Berufsbildungswerk Soest

3. Errichtung, Änderung und Auflösung von LWL-Schulen, LWL-Schülerinternaten und LWL-Berufsbildungswerk Soest
4. Durchführung von Schulversuchen
5. Ausgestaltung des therapeutischen, pflegerischen und erzieherischen Dienstes in LWL-Schulen, LWL-Schülerinternaten und dem LWL-Berufsbildungswerk Soest.

### **§ 9 Landesjugendhilfeausschuss**

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für den Geschäftsbereich des Landesjugendamtes und für grundsätzliche Angelegenheiten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche. Die Zuständigkeit für den Geschäftsbereich des Landesjugendamtes richtet sich unter Einbeziehung der nachstehenden Regelungen nach den Bestimmungen des KJHG, der Ausführungsgesetze des Landes NRW zum KJHG und der Satzung des Landesjugendamtes.

(2) Die Beschluss- und Beratungszuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses richten sich nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 Ziff. 2) der Satzung des Landesjugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Kulturausschuss**

(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege.

(2) Der Kulturausschuss beschließt über:

1. Benehmensherstellung über das Denkmalförderungsprogramm gemäß § 36 DschG
2. Gewährung von Zuwendungen von 20.000 EUR bis 200.000 EUR des LWL-Museumsamtes für Westfalen, des LWL-Archivamtes für Westfalen und des LWL- Amtes für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen auf der Grundlage bestehender Richtlinien
3. Gewährung von Zuwendungen an Freilichtbühnen
4. Bildung der Jury aus Anlass der Verleihung von Kulturpreisen
5. Vergabe des Förderpreises für westfälische Landeskunde.

(3) Der Kulturausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Schaffung neuer Einrichtungen und wesentliche Umstrukturierungen in Einrichtungen der Kulturpflege

2. Gesamtentwicklungspläne für die LWL-Museen
  3. Gewährung von Zuwendungen über 200.000 EUR des LWL-Museumsamtes für Westfalen, des LWL-Archivamtes für Westfalen und des LWL-Amtes für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen auf der Grundlage bestehender Richtlinien
  4. Eintrittsgeldregelungen für die LWL-Museen.
- (4) Der Kulturausschuss ist zu unterrichten über wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen und Stiftungen.

## **§ 11 Bauausschuss**

(1) Der Bauausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes. Er ist zugleich Betriebsausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Der Bauausschuss beschließt über:

1. Benennung der Prüferinnen bzw. Prüfer für den Jahresabschluss
2. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan
3. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Investitionsplan, wenn sie mehr als 15% und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR betragen
4. Einstellungen in den Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD. Dies gilt auch für Kündigungen durch den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Über Stellenbesetzungen in diesen Entgeltgruppen, die aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, wird der Betriebsausschuss informiert.
5. Die Entlastung der Betriebsleitung.

(3) Der Bauausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Grundsatzentscheidungen mit Umweltrelevanz, die sich auf Bauvorhaben, den Gebäudebestand oder die Liegenschaften des LWL beziehen
2. Einsatz und Verwendung umweltfreundlicher Stoffe (einschl. Ver- und Entsorgung) in den Einrichtungen und Beteiligungen des LWL
3. Grundsatzfragen einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Energieversorgung und -erzeugung in allen Bereichen des LWL

4. Die Bewirtschaftung, Nutzung und Verpachtung der Liegenschaften des LWL nach den Grundsätzen der ökologischen Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit
  5. Umsetzung der Richtlinien über energetische, ökologische und baubiologische Aspekte bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen des LWL
  6. Angelegenheiten der Guts- und Waldwirtschaften des LWL
  7. Stellungnahmen zu Landesentwicklungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen, soweit sie für den LWL von Bedeutung sind
  8. Durchführung der vom Landschaftsausschuss befürworteten Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LWL
  9. Anregungen und Stellungnahmen zu umweltrelevanten Teilen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, sofern es um Bauplanungen, Bauvorhaben oder den Einsatz von Bauprodukten geht
  10. Grundsatzfragen der Einführung und Umsetzung von Umweltmanagementsystemen, soweit die Nutzung der Gebäude oder Liegenschaften berührt ist
  11. Strukturuntersuchungen, Zielplanungen und Raumprogramme für Einrichtungen des LWL
  12. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 1 Mio EUR die zur Aufgabenerfüllung des LWL errichtet werden
  13. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 250.000 EUR sowie Verkauf von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL
  14. Wesentliche organisatorische und personelle Maßnahmen im LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb
  15. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitung.
- (4) Der Bauausschuss ist zu unterrichten über:
1. Bau- und liegenschaftsbezogene Fragen des Umweltschutzes, soweit sie in die Zuständigkeit des LWL fallen
  2. Technische Neuerungen und gesetzliche Änderungen im Bereich Umwelt, sofern diese Vorhaben oder die Liegenschaften des LWL betreffen können
  3. Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab 750.000 EUR Vergabesumme sowie Aufträge über Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen (GWB, VgV) von jeweils mehr als 150.000 EUR Honorarsumme im Baubereich in einem quartalsweisen Bericht

4. Grundstücksverträge mit einem Wert bis zu 250.000 EUR bzw. Erbbauverträge mit einem Wert bis zu 150.000 EUR.

## **§ 12 Klima- und Umweltausschuss**

(1) Der Klima- und Umweltausschuss ist zuständig für klima- und umweltrelevante Angelegenheiten des LWL und seiner Einrichtungen.

(2) Der Klima- und Umweltausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Klimaziele und das Klimaschutzkonzept
2. Richtlinien für die Berücksichtigung von Klima- und Umweltbelangen
3. Angelegenheiten der Energieerzeugung, der Energiebeschaffung und der Energieversorgung
4. Grundsatzentscheidungen mit Klima- und Umweltrelevanz sowie bei klima- und umweltrelevanten Angelegenheiten (Klima, Energie, Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur, Abfall)
5. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung klima- und umweltfreundlicher Stoffe und Technologien sowie über Grundsätze für die Ver- und Entsorgung beim LWL
6. Angelegenheiten des Mobilitätsmanagements
7. Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LWL und deren ökologisch sinnvolle Nutzung
8. Grundsatzfragen zum Einsatz von biologischen und regionalen Lebensmitteln
9. Stellungnahme zu den vom Landschaftsausschuss befürworteten Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LWL
10. Fragen der umweltbezogenen Erziehung und Bildung in LWL-Einrichtungen
11. Initiativen und interne Anreizprogramme des LWL zum Klimaschutz, zur Abfallvermeidung und zur Ressourcenschonung
12. Anpassungsmaßnahmen an Klimaveränderungen
13. Förderung der Naturparke und Wanderwege

14. Bewilligung von Zuwendungen aus klima- und umweltrelevanten Förderprogrammen des LWL
15. Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres
16. Angelegenheiten des LWL-Amtes für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen, soweit im Einzelfall Belange des Klima- und Umweltschutzes betroffen sind
17. Fachliche Angelegenheiten für umweltrelevante Einrichtungen, insbesondere für die Außenstelle „Heiliges Meer“ des LWL-Museums für Naturkunde.

(3) Er ist zu unterrichten über:

1. Grundsatzfragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie die Klima- und Umweltaspekte im Rahmen des zentralen Einkaufes in einem jährlichen Bericht
2. Aktivitäten, die das Umweltimage des LWL und seiner Einrichtungen berühren
3. Langfristige Vorlaufplanungen für klima- und umweltrelevante Maßnahmen, Projekte und Ausstellungen
4. Technische Neuerungen und gesetzliche Änderungen im Bereich Klima und Umwelt, sofern Belange des LWL betroffen sind
5. Anregungen und Stellungnahmen zu umweltrelevanten Teilen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, sofern Belange des LWL betroffen sind
6. Stellungnahmen zu Landesentwicklungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen, soweit sie klima- und umweltrelevant und für den LWL von Bedeutung sind (Kulturlandschaftspläne)
7. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen.

### **§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Gesamtabchlusses des LWL.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt über:

1. Prüfungsaufträge an das LWL-Rechnungsprüfungsamt
2. Abgabe einer Stellungnahme (Schlussbericht) zum Bericht des LWL-Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der sonstigen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Erlass bzw. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für das LWL-Rechnungsprüfungsamt
2. Bestellung und Abberufung der Leiterin bzw. des Leiters des LWL-Rechnungsprüfungsamtes, ihrer bzw. seiner Vertretung und der Prüferinnen bzw. Prüfer
3. Prüfungsplanung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes für das jeweils kommende Kalenderjahr.

#### **§ 14 Ausschuss Jugendheime**

(1) Der Ausschuss Jugendheime ist als Ausschuss gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen LWL-Jugendhilfzentrum Marl, LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm und LWL-Jugendheim Tecklenburg.

(2) Der Ausschuss Jugendheime beschließt in den Fällen, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Er beschließt ferner über:

1. Die strategische Ausrichtung der Arbeit der LWL-Jugendheime
2. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen i.S.v. § 15 EigVO, es sei denn, dass sie unabweisbar sind
3. Zustimmung zu Mehrauszahlungen i.S.v. § 16 EigVO, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit anderer Organe vorbehalten sind
4. Benennung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss.

(3) Der Ausschuss Jugendheime hat beratende Befugnis bei der Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen.

#### **§ 15 Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände**

(1) Der Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände ist zuständig für alle Angelegenheiten der LWL-Wohnverbände und LWL-Pflegezentren mit Ausnahme der dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss vorbehaltenen Zuständigkeiten für die unselbständigen LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände als Teil der jeweiligen LWL-Klinik.

(2) Dem Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände sind folgende Angelegenheiten in Bezug auf die selbständigen Betriebe nach § 3 der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände zur Entscheidung zugewiesen:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen der Betriebe



2. Benennung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss
3. Zustimmung zu den nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes. Der Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10 %, mindestens aber um 30.000 EUR übersteigen. Bei Mehrausgaben über 300.000 EUR ist zusätzlich die Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände sowie des Finanz- und Wirtschaftsausschusses die Direktorin bzw. der Direktor des LWL. Der Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände sowie bei Mehrausgaben von über 300.000 EUR auch der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
5. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Betriebsleitungsmitglieder, soweit die Zuständigkeit nicht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 beim Gesundheits- und Krankenhausausschuss liegt. In dringenden Fällen kann der Direktor bzw. die Direktorin des LWL Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsleitung beauftragen.

(3) Der Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
2. Feststellung der Jahresabschlüsse der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände und der Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
3. Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL ~~Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe~~ durch die selbständigen Betriebe nach § 3 der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
4. Grundsatzfragen bei der Entwicklung LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
5. Personalangelegenheiten von Beamtinnen bzw. Beamten in den selbständigen Betrieben nach § 3 der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
6. Angelegenheiten der Beschwerdekommision
7. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Kaufmännischen Direktorin bzw. des Kaufmännischen Direktors, soweit diese in Personalunion sowohl der Betriebsleitung von LWL-Kliniken als auch der selbständigen Betriebe nach § 3 der Satzung LWL-Wohnverbände und LWL-Pflegezentren angehören oder angehören sollen. In diesem Fall

berät der Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände die Beschlüsse des Gesundheits- und Krankenhausausschusses vor.

(4) Der Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände ist zu unterrichten über:

1. Die endgültig vereinbarten Vergütungssätze
2. Unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
3. Nicht unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen, denen die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
4. Mehrauszahlungen in den Vermögensplänen mit einem Betrag von über 300.000 EUR, denen die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
5. Zwischenberichte der Betriebsleitungen, die die Pflege- und Wohnverbundbereiche berühren
6. Stellungnahme zu Änderungen gesetzlicher Bestimmungen sowie Satzungen des LWL, die die Pflege- und Wohnverbundbereiche berühren
7. Grundsatzfragen der Fort- und Weiterbildung des Personals der Einrichtungen
8. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen.

## **§ 16 Allgemeines**

Die in der Landschaftsverbandsordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften und in Satzungen enthaltenen Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung nicht berührt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt am 07. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 25. Juni 2015 außer Kraft.